



Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeiten jener Behörden und Kommissionen, die direkt von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählt werden.

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.
6. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Verbandes Kreisschule Oberstufe Rohrdorferberg-Fislisbach bestimmt.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Amtsblatt des Kantons Aargau“ und in der „Berg-Post“

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - 2.1 Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr;
 - 2.2 Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr;
 - 2.3 Tauschverträge bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis Fr. 25'000.00;
 - 2.4 Abtretungsverträge für Strassenverbreiterungen und/oder Strassensanierungen bis zum Maximalbetrage von Fr. 100'000.00;
 - 2.5 Verträge zur unentgeltlichen Übernahme von Erschliessungsanlagen wie z.B. Strassen, Wege und Werkleitungen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
 - 2.6 Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw., für die der Gemeinderat zuständig ist.
3. Der Finanzkommission nimmt auch Einsicht in die Erstellung des Voranschlages, prüft den Finanzplan und nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. T. Merki

Der Gemeindegemeinderat:
sig. T. Busslinger

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. Juni 2004 genehmigt.

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 angenommen.

Das Departement des Innern, Aarau, hat am 12. Oktober 2004 die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.